Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 2. Februar 2004 | Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
22. 1. 2004	**Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag** 22620 (neu)	27
22. 1. 2004	**Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften** 22210, 22210 02 21	33
27. 1. 2004	**Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften** 12000 03, 12000 (neu), 12000 04, 12000 (neu), 12000 01	35

Gesetz
zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 22. Januar 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 23./26. September 2003 unterzeichneten Siebten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) [1]Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2004 in Kraft. [2]Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. April 2004 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Siebter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), nachtehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Der II. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „II. Abschnitt Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

   § 11 Auftrag

   § 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

   § 13 Finanzierung

   § 14 Finanzierungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

   § 15 Einfügung der Werbung

   § 16 Dauer der Werbung

   § 16 a Richtlinien

   § 17 Änderung der Werbung

   § 18 Ausschluss von Teleshopping

   § 19 Satellitenfernsehprogramme, digitale Angebote für ARD und ZDF“.

   b) Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

   „§ 39 a Zusammenarbeit“.

   c) Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „IV. Abschnitt Übertragungskapazitäten

   § 50 Grundsatz

   § 51 Zuordnung von Satellitenkanälen

   § 52 Weiterverbreitung

   § 52 a Digitalisierung des Rundfunks

   § 53 Zugangsfreiheit

   § 53 a Überprüfungsklausel“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.“

   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 15 und 45“ durch die Verweisung auf „§§ 16 und 45“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

4. Im II. Abschnitt wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Auftrag

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke und Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Ausgestaltung ihres jeweiligen Auftrags. Die Satzungen und Richtlinien nach Satz 1 sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(5) Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4.“

5. Der bisherige § 11 wird § 12.

6. Der bisherige § 12 wird § 13, in dessen Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt wird:

   „Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien."

7. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.

8. Der bisherige § 15 wird § 16, in dessen Absatz 4 das Wort „sowie" gestrichen wird und nach dem Wort „Wohlfahrtszwecken" die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes" eingefügt werden.

9. Der bisherige § 16 wird § 16 a, in dem die Verweisung auf „§§ 7, 8, 14 und 15" durch die Verweisung auf „§§ 7, 8, 15 und 16" ersetzt wird.

10. § 25 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufzunehmen."

11. In § 26 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang" gestrichen.

12. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

    „Eine Unterschreitung dieser Reichweite ist im Zuge der Digitalisierung der Übertragungswege unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 zulässig."

13. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

       „Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 treffen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln."

    b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

    „§ 39 a

    Zusammenarbeit

    (1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und mit dem Bundeskartellamt (BKartA) zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage von RegTP oder BKartA Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

    (2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend."

15. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

       „Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden."

    b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. In § 45 Abs. 3 wird das Wort „sowie" gestrichen und werden nach dem Wort „Wohlfahrtszwecken" die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes" eingefügt.

17. Nach § 53 wird im IV. Abschnitt folgender § 53 a angefügt:

    „§ 53 a

    Überprüfungsklausel

    Die §§ 52 und 53 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2007 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft."

18. § 54 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2" durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2" ersetzt.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5" durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5" und jeweils die Verweisung auf „§ 13" durch die Verweisung auf „§ 14" ersetzt.

       bb) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5" durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5" ersetzt.

       cc) In Satz 6 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17" durch die Verweisung auf „§ 13 Abs. 2 und §§ 14 und 17" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

§ 4 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt."

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

   „§ 30 a Jahresabschluss und Lagebericht".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Das ZDF kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das ZDF kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Er prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen das ZDF unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Das ZDF ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Die Prüfungsberichte sind dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und den Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und dem Rechnungshof des Sitzlandes des ZDF übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.“

Artikel 4

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

§ 5 a des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2004“ wird durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a Jahresabschluss und Lagebericht“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaft kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Körperschaft kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Sie prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Körperschaft unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Die Körperschaft ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und den Rechnungshöfen der Sitzländer übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.“

Artikel 6

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten Artikel 3 Nr. 1 und 4 und Artikel 5 Nr. 1 und 4 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26. 9. 2003 — Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 26. 9. 2003 — M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 26. 9. 2003 — Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 26. 9. 2003 — Ole v. Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 25. 9. 2003 — R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 26. 9. 2003 — Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 23. 9. 2003 — Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 26. 9. 2003 — Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 25. 9. 2003 — W. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 25. 9. 2003 — Dieter Althaus

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder begrüßen die Bereitschaft von ARD, ZDF und DeutschlandRadio, sich durch Selbstverpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit zu binden. Sie gehen mit ARD, ZDF und DeutschlandRadio davon aus, dass die Inhalte der Selbstverpflichtungen auch in Hinblick auf Qualität und quantitative Begrenzung noch weiterer Präzisierung und Konkretisierung bedürfen.
2. Sie behalten sich vor zu prüfen, ob die Praxis der Selbstverpflichtungserklärungen den Erwartungen an eine Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages genügt.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen zu § 11:

Die Ministerpräsidenten behalten sich vor, aufgrund der Erfahrungen mit den Selbstverpflichtungserklärungen zu prüfen, ob Fernseh- und Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengefassten Rundfunkanstalten staatsvertraglich quantitativ zu regeln sind.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu § 11:

Die Länder erwarten von den Hörfunkveranstaltern, insbesondere von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem DeutschlandRadio eine stärkere Berücksichtigung von deutschsprachiger Musik und deshalb eine Förderung auch neuerer deutschsprachiger Musikangebote durch ausreichende Sendeplätze in den Programmen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 11:

Die Länder sehen in einer messbaren Selbstverpflichtung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF zur Vergabe von Auftragsproduktionen an unabhängige Produzenten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Vielfalt im Programm und in der Produktionslandschaft, wodurch unmittelbar der Wettbewerb und mittelbar die Qualität deutschsprachiger Produktionen gefördert werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 11:

Die Länder gehen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowohl bei Programmauswahl und Inhalten als auch bei innerer Organisation und Personalbesetzungen eine geschlechtersensible Perspektive entwickelt und umsetzt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen zu § 11 Abs. 1:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden aufgefordert, zur Klärung und Streitbeilegung im Einzelfall, welche Angebote im Bereich der Onlinetätigkeiten noch den staatsvertraglichen Beschränkungen entsprechen, in Anlehnung an die Zeit der Einführung des Bildschirmtextes, einen Kontaktausschuss unter Beteiligung privater Rundfunkanbieter, Vertreter der Online- und Printmedien einzurichten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Sachsen zu § 11 Abs. 2:

Baden-Württemberg und Sachsen bevorzugen für § 11 Absatz 2 letzter Satz folgende Formulierung:

„Die Programme haben insbesondere Beiträge zur Kultur und Religion nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Grundordnung in Bund und Ländern anzubieten."

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 25 Abs. 2:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Auffassung, dass im Staatsvertrag auch die Problematik der Verflechtungen zwischen politischen Parteien und den Medien geregelt werden muss.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zu § 36 Abs. 2:

Baden-Württemberg hält die Beschränkung der Kompetenzen der unabhängigen Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bei der Beurteilung der so genannten Regionalfenster für problematisch.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 40:

Die Länder halten an ihrem Ziel der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks fest. Die Modernisierung der Übertragungswege im Bereich des terrestrischen Hörfunks ist ein wichtiger Beitrag zur Mehrung der Angebote und damit zur Sicherung der Medienvielfalt im Lande. Dazu gehört auch die Ermöglichung länderübergreifender Planungen.

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Januar 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

   „[6]Vorgeschlagen werden kann, wer über einen Hochschulabschluss verfügt."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

   „[2]Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen."

   bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

   c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

   „(5) [1]Der Eintritt in den Ruhestand (Absatz 4 Satz 1) ist auf Antrag einer Präsidentin oder eines Präsidenten bis zum Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit, hinauszuschieben. [2]Der Antrag ist ein Jahr vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu stellen. [3]Soweit das 64. Lebensjahr bei Dienstantritt bereits vollendet ist, ist der Antrag nach Satz 1 bis zum Dienstantritt zu stellen."

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

   „(6) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten."

2. In § 39 Satz 2 wird die Verweisung: „§ 38 Abs. 3 bis 5" durch die Verweisung „§ 38 Abs. 3 bis 6" ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 eingefügt:

   „(2) [1]Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen wird von einem Vorstand als einem Organ der Hochschule geleitet. [2]Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand (zugleich Präsidium gemäß §§ 37 bis 39) als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. [3]Der Vorstand besteht aus

   1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Präsident), das zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstandes ist,
   2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und
   3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident).

   [4]Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. [5]Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig. [6]Abweichend von § 38 Abs. 1 unterliegen die Vorstandsmitglieder keiner Richtlinienkompetenz.

   (3) [1]Die Vorstände des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen und der Medizinischen Hochschule Hannover sind für alle Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin einschließlich der dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung dem Träger der Hochschule, einem anderen Organ der Hochschule, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zugewiesen sind. [2]An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Universität in Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin nach außen. [3]In Angelegenheiten, die außer den Bereich Humanmedizin auch andere Teile der Universität Göttingen betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der erweiterte Stiftungsrat. [4]Das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. [5]Das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.

   (4) [1]In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. [2]Zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung. [3]Der Vorstand legt dem Senat und dem Fakultätsrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechenschaft ab und informiert sie über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

   (5) [1]In den Bereichen Humanmedizin wird eine Klinikkonferenz und eine Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung eingerichtet. [2]Die Klinikkonferenz berät das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen. [3]Die Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung unterstützt das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 im laufenden Betrieb des Krankenhauses."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

   c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) [1]Das Fachministerium regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung

   1. die Organisation der Bereiche Humanmedizin, insbesondere die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes als Leitungsorgan des Bereichs Humanmedizin sowie das Verfahren zur Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
   2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Träger und den Organen der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere bei der

Durchführung von Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren,

3. die Zusammenarbeit des Vorstandes mit der Klinikkonferenz, der Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung,
4. die Zusammensetzung, die Bestellung oder Wahl sowie die Aufgaben der Klinikkonferenz und der Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung sowie
5. die bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen verbleibenden dienstrechtlichen Befugnisse.

[2]Das Fachministerium kann dabei von § 26 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 3, den §§ 37 bis 40, § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 42 Abs. 5, § 43, § 44, § 45 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 3 Satz 3 und § 58 Abs. 1 Satz 2 abweichen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

4. Nach § 57 wird der folgende § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Stiftungsvermögen und Wirtschaftsführung der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts'

(1) [1]Für die ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' ohne den Bereich Humanmedizin und für deren Bereich Humanmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). [2]Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. [3]Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. [4]Die Bilanz für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird mit der Bilanz für den Bereich Humanmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert. [5]Die Teilvermögen dürfen nicht zur Verbesserung des jeweils anderen Teilvermögens herangezogen werden. [6]Sind Maßnahmen sowohl der Universität ohne den Bereich Humanmedizin als auch dem Bereich Humanmedizin zuzurechnen, so ist eine interne Kostenteilung vorzunehmen.

(2) § 57 Abs. 3 gilt für die Teilvermögen entsprechend.

(3) [1]Abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 hat die Stiftung je einen Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin aufzustellen. [2]Das Nähere regelt die Stiftungssatzung."

5. Dem § 59 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Organe der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' sind der Stiftungsrat, der Ausschuss Humanmedizin, der erweiterte Stiftungsrat, das Präsidium der Universität und der Vorstand des Bereichs Humanmedizin."

6. Nach § 60 werden die folgenden §§ 60 a und 60 b eingefügt:

„§ 60 a

Ausschuss Humanmedizin der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts'

(1) [1]Der Ausschuss Humanmedizin der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied,
2. zwei Personen, die das Fachministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,
3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.

[2]Der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Humanmedizin mit beratender Stimme teil.

(2) [1]Der Ausschuss Humanmedizin tritt in den Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich den Bereich Humanmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats. [2]Er ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 60 b

Erweiterter Stiftungsrat der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts'

(1) Dem erweiterten Stiftungsrat der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' gehören die Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Ausschusses Humanmedizin nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.

(2) [1]Die Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. [2]Der erweiterte Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. [3]Neben den in § 60 Abs. 4 genannten Personen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Stiftungsrats mit beratender Stimme der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin teil.

(3) Der erweiterte Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer den Bereich Humanmedizin auch andere Teile der Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats."

7. Dem § 61 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin in der ‚Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand des Bereichs Humanmedizin."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, b und d, Nrn. 4, 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich Humanmedizin vom 16. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 12), außer Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesetz zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 27. Januar 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 3. November 1992 (Nds. GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium (Fachministerium)“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

      bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

      „[2]Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). [3]§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. [5]Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 entfallen ist. [6]Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der Zustimmung der Fachministerin oder des Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt und nach den Worten „umfassend über“ werden die Worte „die Wahrnehmung seiner Aufgaben und“ eingefügt.

      bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) [1]Das Fachministerium klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz durch zusammenfassende Berichte über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auf. [2]Hierzu gehört ein jährlicher Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel für das Landesamt für Verfassungsschutz sowie die Gesamtzahl seiner Bediensteten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. [3]Ferner sind in dem Bericht allgemein die Einholung von Auskünften nach § 5 a, die Anwendung der nachrichtendienstlichen Mittel, die Auskunftsersuchen nach § 13 und die Strukturdaten der vom Landesamt für Verfassungsschutz in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt ergänzend durch eigene Maßnahmen an der Aufklärung der Öffentlichkeit mit; es kann dabei zugleich über die Wahrnehmung seiner Aufgaben unterrichten.“

5. In § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

   b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

7. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Besondere Auskunftspflichten

(1) [1]Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen zu erteilen. [2]Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass diese zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) [1]Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs zu erteilen. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs zu erteilen. [2]Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

(4) [1]Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten zu erteilen. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und die zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. [4]Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten sind

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,

2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,

4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) [1]Über das Einholen von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz. [2]Der Antrag ist zu begründen und von der Leiterin oder dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder der Vertreterin oder dem Vertreter zu unterzeichnen. [3]Die Entscheidung des Fachministeriums bedarf der Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestehenden Kommission (G 10-Kommission). [4]Bei Gefahr im Verzuge kann das Fachministerium anordnen, dass die Entscheidung bereits vor der Zustimmung der Kommission vollzogen wird. [5]In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(6) [1]Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz 5 Satz 3 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4. [2]§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. [3]Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Fachministerium unverzüglich aufzuheben. [4]Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 5 Satz 4 versagt, so ist die Anordnung aufzuheben und die aufgrund der Anordnung erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. [5]Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftsgeber mitgeteilt werden.

(7) [1]Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung der Absätze 1 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. [2]Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4.

(8) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eingeschränkt."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „(Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes" gestrichen.

bb) In Nummer 7 werden die Worte „außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes" gestrichen.

cc) In Nummer 11 werden die Worte „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" durch die Worte „Artikel 10-Gesetzes" und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung des Standortes und zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" und nach dem Wort „gewonnen" die Worte „oder überprüft" eingefügt.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 7 eingefügt:

„(3) [1]Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. [2]Er darf nur in Wohnungen der verdächtigen Person erfolgen. [3]In Wohnungen anderer Personen ist der Einsatz von Mitteln nach Satz 1 nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verdächtige Person sich darin aufhält. [4]In Wohnungen von gemäß § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind Maßnahmen nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte selbst die verdächtige Person ist.

(4) [1]Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 bedürfen der richterlichen Anordnung. [2]Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. [3]Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. [4]Verlängerungen um jeweils höchstens drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. [5]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. [6]Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz abgelehnt wird, steht diesem die Beschwerde zu. [7]Bei Gefahr im Verzuge kann die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder die Vertreterin oder der Vertreter die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. [8]Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter der Aufsicht einer oder eines Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. [9]Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) [1]Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist auch zulässig, soweit dieser Einsatz zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen unerlässlich ist. [2]Verdeckte Einsätze nach Satz 1 bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder durch die Vertreterin oder den Vertreter.

(6) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eingeschränkt.

(7) [1]Technische Mittel gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 darf das Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen. [2]Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. [3]Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen

Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. [4]Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. [5]§ 5 a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. [6]Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 8 bis 12.

e) Im neuen Absatz 8 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „129 a," die Worte „129 b Abs. 1 Satz 1, soweit er auf § 129 a verweist, §§" eingefügt.

f) Im neuen Absatz 9 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

g) Der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder 5 sowie dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1, das in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt, ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten."

h) Im neuen Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums" durch das Wort „Fachministeriums" ersetzt.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Weiterverarbeitung; Mitteilung an Betroffene

(1) Die durch Maßnahmen nach den §§ 5 a und 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel 10-Gesetzes weiter verarbeitet werden.

(2) [1]Die mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck weiter verarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. [2]Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. [3]Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 6 Abs. 3 und durch solche Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 erhoben wurden, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, gilt § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(3) [1]Die durch Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 erhobenen Daten dürfen außer zu den dort genannten Zwecken nur zur Strafverfolgung oder zur Abwehr erheblicher Gefahren verwertet werden. [2]Die Verwertung bedarf der richterlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. [3]§ 6 Abs. 4 Sätze 2 und 5 bis 7 gilt entsprechend. [4]Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. [5]§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(4) [1]Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in den Absätzen 1, 2 Satz 3 und Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. [2]Kann eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, so ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald diese Voraussetzung gegeben ist. [3]Wurden personenbezogene Daten übermittelt, so erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger. [4]Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung aus Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

[5]Bei den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen stellt die G 10-Kommission das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 fest; § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 findet entsprechende Anwendung. [6]Bei den übrigen Maßnahmen unterrichtet das Fachministerium den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung über die Mitteilung an die Betroffenen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. [7]Der Ausschuss ist auch über die nach Satz 4 unterbliebenen Mitteilungen zu unterrichten."

10. In § 8 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16" durch die Zahl „14" und die Verweisung „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz" durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Zahl „16" durch die Zahl „14" ersetzt und

in Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind. [2]Die nach Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. [3]Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind."

12. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach Nr. 3 oder 4 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung einer Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu löschen."

13. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums" durch das Wort „Fachministeriums" ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen."

bb) In Satz 3 werden jeweils die Worte „des Betroffenen" durch die Worte „der Betroffenen" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „Innenministerin oder der Innenminister, im Falle der Verhinderung" durch die Worte „Fachministerin oder der Fachminister oder" ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ die Worte „sowie die Ausländerbehörden“ und nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Verweisung „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung „§§ 94 bis 100 und 101 bis 111 n“ durch die Verweisung „§§ 94 bis 100, 100 c bis 111 p, 163 e und 163 f“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

16. In § 16 Abs. 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„[4]Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Personenbezogene Daten dürfen an einzelne Personen oder an andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) erforderlich ist und das Fachministerium der Übermittlung zugestimmt hat.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„[6]Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. [7]Die Zustimmung nach Satz 1 und das Führen eines Nachweises nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck von Datenerhebungen an andere Stellen übermittelt werden.“

18. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

19. In § 19 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

20. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) [1]Der Ausschuss gibt sich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 eine besondere Geschäftsordnung. [2]Zu deren Geheimschutzregelungen ist die Landesregierung zu hören. [3]Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landtag.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „mindestens zum Ende des zweiten und des vierten Jahres einer jeden Wahlperiode“ durch die Worte „in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode“ ersetzt.

23. In § 28 wird die Verweisung „§§ 9 bis 17“ durch die Verweisung „§§ 9 bis 17 a“ ersetzt.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10)

§ 1

Zuständigkeit

(1) [1]Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). [2]Beschränkungsmaßnahmen werden von der Ministerin oder dem Minister oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. [3]Sollen Beschränkungsmaßnahmen auf nach der Anordnung bekannt gewordene Postanschriften, Telekommunikationsanschlüsse oder E-Mail-Adressen der Betroffenen erweitert werden, so wird die Entscheidung hierüber abweichend von Satz 2 vom Fachministerium getroffen.

(2) Die Entscheidung über Mitteilungen an die Betroffenen nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes trifft die Ministerin oder der Minister oder die Vertreterin oder der Vertreter.

§ 2

Kontrolle

(1) Die Beschränkungsmaßnahmen unterliegen der Kontrolle durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 23 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes) und der Kontrolle durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

(2) [1]Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes durch die Behörden des Landes. [2]Der Ausschuss erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über die Durchführung sowie über

Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen sowie Mitteilungen an die Betroffenen.

§ 3

G 10-Kommission

(1) [1]Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. [2]Die Mitglieder werden von dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. [3]Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder. [4]Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. [5]Die stellvertretenden Mitglieder dürfen an allen Sitzungen der Kommission mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. [6]Beschlüsse der Kommission bedürfen der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. [7]Die Mitglieder sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

(2) [1]Für die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission wird eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt. [2]Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist die oder der Geheimschutzbeauftragte des Landtages; ist eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt, so ist die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident zuständig.

(3) [1]Die Beratungen der Kommission unterliegen der Geheimhaltung. [2]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Beratungen sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bedarf; zu den Geheimschutzregelungen ist die Landesregierung zu hören.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der G 10-Kommission

(1) [1]Die Kommission entscheidet über Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen und beantwortet Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu Beschränkungsmaßnahmen. [2]Das Fachministerium holt die Zustimmung der Kommission zu den angeordneten Beschränkungsmaßnahmen und zu Erweiterungen vor deren Vollzug ein. [3]Bei Gefahr im Verzuge kann die Ministerin oder der Minister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass Beschränkungsmaßnahmen vor der Zustimmung der Kommission vollzogen werden. [4]Bei Erweiterungen von Beschränkungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 3) trifft diese Anordnung das Fachministerium. [5]Das Fachministerium holt die nachträgliche Zustimmung der Kommission in den Fällen der Sätze 3 und 4 unverzüglich ein. [6]Anordnungen, denen die Kommission nicht zugestimmt hat, hat das Fachministerium unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(2) [1]Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die Verarbeitung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Behörden des Landes. [2]Diese haben der Kommission, den beauftragten Kommissionsmitgliedern, den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder, im Fall des Absatzes 3, der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

1. Auskunft zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Diensträumen der Stellen des Landes, die Daten nach dem Artikel 10-Gesetz verarbeiten.

[3]Wer nach § 7 Abs. 2 und 4 oder nach § 8 Abs. 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes vom Bundesnachrichtendienst oder nach § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes vom Bundesamt für Verfassungsschutz, den Landesbehörden für Verfassungsschutz oder dem Militärischen Abschirmdienst personenbezogene Daten empfangen hat, teilt dies der Kommission unverzüglich mit. [4]Das Landesamt für Verfassungsschutz legt der Kommission monatlich eine Aufstellung über den Empfang solcher Daten vor, aus der sich Zeitpunkt und Absender der Datenübermittlung ergeben.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Ersuchen der Kommission die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(4) [1]Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes ist die G 10-Kommission. [2]Das Fachministerium holt vor der Datenübermittlung die Zustimmung der Kommission zu Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes ein. [3]Bei Gefahr im Verzuge kann die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Datenübermittlung vor der Zustimmung der Kommission erfolgt; das Fachministerium holt die nachträgliche Zustimmung der Kommission unverzüglich ein. [4]Versagt die Kommission die Zustimmung, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Übermittlungsempfänger unverzüglich darüber zu unterrichten.

(5) [1]Das Fachministerium unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme über die Mitteilung an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes), und holt die Zustimmung der Kommission zu einer Nichtbenachrichtigung ein. [2]Stimmt die Kommission der Nichtbenachrichtigung zu, so ist sie erneut innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist oder sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme ausgeschlossen werden kann, zu unterrichten. [3]Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vom Landesamt für Verfassungsschutz vorzunehmen.

(6) [1]Soll fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme eine Mitteilung an die Betroffenen endgültig nicht erfolgen, so ersucht das Fachministerium die Kommission festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen. [2]Stimmt die Kommission dem endgültigen Verzicht auf eine Mitteilung nicht zu, so ist sie innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut zu ersuchen, die Feststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes zu treffen. [3]Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vom Landesamt für Verfassungsschutz vorzunehmen.

Artikel 3

Änderung des
Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 6 eingefügt:

      „(3) Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten sind auch Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

(4) Lebenswichtig sind Einrichtungen,

1. deren Ausfall nicht kurzfristig behoben werden und die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann,
2. die aufgrund einer betrieblichen Eigengefahr bei einer Beeinträchtigung des Betriebes die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden können oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und dadurch erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen lassen würde.

(5) Verteidigungswichtig außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung erheblich gefährden kann.

(6) [1]Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Schutzgüter ausgeht. [2]Die für die Einrichtung jeweils zuständige oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium (Fachministerium) die sicherheitsempfindlichen Stellen."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 7 und 8.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Ist die betroffene Person nach einer der Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 zu überprüfen, so soll die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Partnerin oder der Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft als Lebensgefährtin oder Lebensgefährte lebt, soweit volljährig, in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden (einbezogene Person)."

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ehe" ein Komma eingefügt, die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft" werden durch die Worte „eine Lebenspartnerschaft oder eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft" ersetzt und nach dem Wort „Lebenspartners" werden die Worte „oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten" eingefügt.

3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Person des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" durch die Worte „einbezogenen Person (§ 2)" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner" durch die Worte „die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„[2]Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 ausüben, ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 27 a Aufgaben nach § 1 Abs. 3 wahrnimmt und eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Innenministerium" wird durch das Wort „Fachministerium" ersetzt.

b) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium" durch das Wort „Fachministerium" ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 3 wahrnehmen sollen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 14 wird das Wort „Innenministeriums" durch das Wort „Fachministeriums" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Zur einbezogenen Person (§ 2) sind mit deren Einwilligung die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 9, 11 und 12 genannten Daten anzugeben."

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sowie" die Worte „die volljährigen Kinder und" eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister."

b) In Absatz 2 werden die Worte „den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner" sowie die Worte „der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner" jeweils durch die Worte „die einbezogene Person (§ 2)" ersetzt.

9. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person" durch die Worte „die einbezogene Person (§ 2)" und die Worte „dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner" durch die Worte „der einbezogenen Person (§ 2)" ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „sicherheitsempfindliche Tätigkeit" die Angabe „gemäß § 1 Abs. 2" eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) [1]Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 ausüben, ist die oberste Landesbehörde, deren Zuständigkeit für die nichtöffentliche Stelle in einer Verordnung nach § 27 a festgelegt ist. [2]Sie kann ihre Befugnis auf eine von ihr bestimmte sonstige öffentliche Stelle des Landes übertragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Innenministerium" durch das Wort „Fachministerium" ersetzt.

12. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Reisebeschränkungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

13. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtig im Sinne des § 1 Abs. 3 sind und welche oberste Landesbehörde für die nichtöffentliche Stelle zuständig ist.“

Artikel 4

Überprüfung

[1]Das Ministerium für Inneres und Sport berichtet dem Niedersächsischen Landtag über

1. Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Auskunftsersuchen gemäß § 5 a, der Wohnraumüberwachungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 7 sowie des Einsatzes von technischen Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes,
2. Anlass, Umfang, Ergebnis und Kosten der Informationsübermittlungen und der Mitteilungen an Betroffene, die das Landesamt für Verfassungsschutz auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vorgenommen hat, sowie
3. Umfang, Ergebnis und Kosten der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit Tätigkeiten in einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 3 bis 6 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes betraut werden sollten.

[2]Der Bericht ist dem Niedersächsischen Landtag nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Beratung vorzulegen.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz und das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 16. Mai 1969 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 481), außer Kraft.

(3) Die durch dieses Gesetz eingefügten §§ 5 a, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Abs. 3 bis 7, § 7 Abs. 1, 3 und 4 Satz 5 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes sowie § 1 Abs. 3 bis 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2 und § 27 a des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes treten fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Der durch dieses Gesetz geänderte § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 7 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wieder in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(5) Der durch dieses Gesetz geänderte § 17 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in folgender Fassung:

„[1]Personenbezogene Daten dürfen an einzelne Personen oder an andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist und das Fachministerium der Übermittlung zugestimmt hat.“

Hannover, den 27. Januar 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab März 2004

Einbanddecke inklusive CD

Acht Jahresbände handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2003:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Einbanddecke 2003 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD** **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke 2003 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD** **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Fax (05 11) 85 50-24 05

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG